

Haushaltssatzung

der Gemeinde Ostbevern für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	14.829.970 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.716.050 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.163.590 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.453.890 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.865.650 €
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.907.050 €
---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 €
----------------------------------------------------------------------------------------------	-----

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	5.850.000 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.886.080 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Die Kostenstellen eines jeden Fachbereichs bilden ein Budget. Die Kostenstellen der Verwaltungsführung und der Stabstellen sind gemäß dem als Anlage beiliegenden Kostenstellenplan jeweils Fachbereichen zugeordnet.

Neben den drei Budgets der Fachbereiche gibt es unabhängig fachbereichsübergreifend:

2. ein Budget für die Personal- und Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen,
3. ein Budget für die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und den Aufwendungen aus Abschreibungen und
4. ein Budget für die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen.

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.